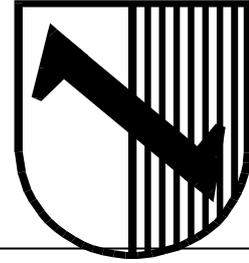


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 21

Halberstadt, den 27.02.2020

Nummer 3 / 2020

Inhalt

- **Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020 des „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ – Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt**
[Beschluss Nr. BV 73 (VII/2019-2024)]
- **Öffentliche Bekanntmachung der Stellenausschreibung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**
[Beschluss Nr. BV 123 (VII/2019-2024)]
- **Amtliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans Ortsteil Langenstein, 1. Änderung, 2. Entwurf; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB**
[Beschluss Nr. BV 102 (VII/2019-2024)]
- **Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Ortsteil Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe“, 1. Änderung; 2. Entwurf; hier: Entwurfs und Auslegungsbeschluss, öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB**
[Beschluss Nr. BV 103 (VII/2019-2024)]
- **Amtliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans Halberstadt, 10. Änderung i. V. m. B-Plan Nr. 76 „Kosakengrab“; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB**
[Beschluss Nr. BV 105 (VII/2019-2024)]
- **Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 76 „Am Kosakengrab“; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB**
[Beschluss Nr. 106 (VII/201-2024)]

- **Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Ortsteil Aspenstedt Nr. 7 „Vor dem Tore“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Aspenstedt im Parallelverfahren; hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
[Beschluss Nr. 529 (VI/2014-2019)]
- **Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Sülzegraben“, 6. Änderung; hier: Abwägung und Satzungsbeschluss**
[Beschluss Nr. 96 (VII/2019-2024)]
- **Amtliche Bekanntmachung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Halberstadt; hier: Beschluss zur Fortschreibung**
[Beschluss Nr. 107 (VII/2019-2024)]
- **Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Ortsteil Sargstedt Nr. 5 „Hinter dem Dorfe“; hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
[Beschluss Nr. 104 (VII/2019-2024)]

Öffentliche Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes 2020

des „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ – Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt gemäß § 16 Abs. 4 Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 24) in der Änderung vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179)

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt beschließt den beiliegenden Wirtschaftsplan 2020 des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes.

1. Der Wirtschaftsplan 2020 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	5.925.600 EUR
Aufwendungen	in Höhe von	5.922.200 EUR

festgesetzt. Die Aufwendungen liegen damit 3.400 EUR unter den Erträgen.

2. Der Vermögensplan wird mit

Finanzierungsmitteln	in Höhe von	283.000 EUR
und einem		
Finanzierungsbedarf	in Höhe von	190.600 EUR

festgesetzt. Die Liquidität erhöht sich um 92.400 EUR.

3. Der Höchstbetrag des Kontokorrentkredits zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe verbleibt bei dem festgesetzten Betrag von 1.000.000 EUR.
4. Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

gez. A. Henke

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht liegen in der Zeit vom 02.03. – 12.03. in der Stadtverwaltung Halberstadt, Fachbereich Finanzen, Abt. Kommunale Beteiligungen/Controlling (Domplatz 49, Torhaus, Zim. 205) zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung an sieben Tagen öffentlich aus.



**STADT
HALBERSTADT**

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Halberstadt, Kreisstadt des Landkreises Harz, im Herzen des nördlichsten deutschen Mittelgebirges gelegen, ist eine lebens- und liebenswerte Stadt für alle Generationen und hat ca. 42.000 Einwohner. Die Stadt besteht neben der Kernstadt aus sieben Ortsteilen.

Halberstadt ist eine dynamische und zukunftsorientierte Stadt. Neben vielfältigen Angeboten an Kultur- und Freizeitmöglichkeiten, Sport- und Bildungseinrichtungen sowie Betreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Senioren bietet die Kreisstadt sehr gute verkehrstechnische Anbindungen an Nah- und Fernverkehr. Im Stadtgebiet und in den Ortsteilen befinden sich zahlreiche Stätten von historischem Rang wie z.B. Dom, Gleimhaus und Schachmuseum. In der Kreisstadt Halberstadt befinden sich alle Schularten, Landesbehörden und die Hochschule Harz mit dem Fachbereich Verwaltungswissenschaften.

Stellenausschreibung

In der **Stadt Halberstadt** ist die hauptamtliche Stelle

der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

im Wege der Direktwahl zum 01. Januar 2021 neu zu besetzen.
Die Stellenausschreibung erfolgt infolge des Ablaufs der Amtszeit des Amtsinhabers.

Die/Der Oberbürgermeister/in wird am **05.07.2020** von den wahlberechtigten Bürgern der Stadt Halberstadt für die Dauer von 7 Jahren direkt gewählt. Erhält bei der Wahl keine Bewerberin /kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am Sonntag, dem **19.07.2020** eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den meisten Stimmen statt.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste, zielstrebige und führungsstarke Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Leistungs- und Einsatzbereitschaft, die in der Lage ist, gemeinsam mit den Gremien der Stadt die Entwicklung der Stadt Halberstadt zu fördern und die Verwaltung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen.

Erwartet wird die Fähigkeit, die Interessen der Stadt Halberstadt nachhaltig innerhalb und außerhalb der Stadt zu vertreten und den Herausforderungen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung innovativ zu begegnen.

In der Stadt Halberstadt führt der Bürgermeister gemäß § 60 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“. Die/ Der Oberbürgermeister/in leitet als Hauptverwaltungsbeamter die Stadtverwaltung und vertritt und repräsentiert die Kommune. Die/Der Oberbürgermeister/in wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B4.

Wählbar zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten. Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung

öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die vor genannten Regelungen hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die Bewerber müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, dürfen aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (z. Zt. 67 Jahre) erreicht haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt müssen vorliegen.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift der Hauptwohnung. Ihr ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Die Bewerbung für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters muss gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerberinnen/Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs.10 S. 1 des KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberin/den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Weitere Auskünfte, Formblätter für Unterstützungsunterschriften, Muster der Anlage 8 b der KWO LSA und weitere für die Bewerbung notwendigen Vordrucke können kostenfrei beim Wahlleiter unter u.a. Anschrift abgefordert werden.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am

08. Juni 2020, 18:00 Uhr.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Bewerbungen um die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind schriftlich unter Angabe des Kennwortes „Oberbürgermeister/in“ zu richten an:

**Stadt Halberstadt
Stadtwahlleiter
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt.**

Amtliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Ortsteil Langenstein, 1. Änderung, 2. ENTWURF [Beschluss Nr. BV 102 (VII/2019-2024)] – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 beschlossen:

- „1. Der vorliegende Entwurf für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Langenstein wird beschlossen. Der Begründung zur Planänderung mit dem dazugehörigen Umweltbericht wird zugestimmt.*
- 2. Der Entwurf für die 1. Änderung des F-Planes Langenstein wird einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb der Ortslage Langenstein, nördlich der B 81 an der Wilhelmshöhe und betrifft das Grundstück Gemarkung Langenstein Flur 1, Flurstück 113/1 (genaue Abgrenzung siehe anliegender Lageplan).

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wilhelmshöhe“ schaffen, der im Parallelverfahren geändert wird.

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den OT Langenstein sollte ursprünglich auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen. Im Zuge der Genehmigung wurden versagungsrelevante Rechtsfehler festgestellt: die vorliegende Planänderung erfüllte nicht die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens, so dass das Änderungsverfahren ab dem fehlerhaften Verfahrensschritt zu wiederholen ist. Die Änderung wird ab dem 2. Entwurf im qualifizierten Verfahren weitergeführt. Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Langenstein wurde ein Umweltbericht erarbeitet und der Begründung beigefügt.

Inhaltliche Änderungen an den Zielen der Planung und an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurden nicht vorgenommen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der 2. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Langenstein sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Prüfung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 06.03.2020 bis 06.04.2020

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in folgenden Unterlagen erfasste umweltrelevante Informationen ausgelegt:

Entwurf Umweltbericht, Stand Januar 2020 (als Teil B der Begründung, dort Pkt. 3) u.a. mit

- Erfassung, Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter/ Auswirkungen auf die Schutzgüter ...
 - *Wasser: keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsbereiche, Grundwasser im Festgestein, kein Schadstoffeintrag, vollständige Niederschlagswasserversickerung – keine Beeinträchtigungen erwartet*
 - *Boden/Fläche: bereits durch Ablagerung beeinträchtigt, keine bebauten oder versiegelten Flächen, Regenwasserdurchlässigkeit gewährleistet – keine Beeinträchtigungen erwartet*
 - *Klima/Luft: Westwindzone der gemäßigten Breiten, Kaltluftentstehungsgebiet – keine Schadstoffimmission, kleinräumige Veränderung des Mikroklimas, mit Verstärkung des Überwärmungsbereiches ist nicht zu rechnen, umgebende Gehölzbestände wirken klimaausgleichend, negative Auswirkungen nicht zu erwarten*
 - *Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt: Erfassung und Bewertung der Biotoptypen – Gehölzbestände, Offenlandbiotop, Ruderalflur; Nachweis von Raupen des Schwalbenschwanzes, vergleichbare biologische Diversität, wenig erhebliche Beeinträchtigung*
 - *Landschafts-/Ortsbild: Brache, Siedlungsrand, Lage nördlich der bebauten Ortslage, lockere Bebauung und Gehölzbestände umgeben von Ackerflächen – nachhaltig überformter und technisch geprägter Charakter, durch Gehölzaufwuchs abgeschirmt, Blendwirkung nicht erwartet, wenig erhebliche Beeinträchtigung*
 - *Kultur und sonstige Sachgüter: keine Hinweise auf Bodendenkmale, keine denkmalgeschützten Gebäude*
 - *Mensch (Gesundheit/Lärm, Erholung/Freizeit): keine Beeinträchtigungen, keine Änderung, keine erhöhten Immissions- und Verkehrsbelastungen, keine Blendrisiken - keine Beeinträchtigungen erwartet*
 - *Schutzgebiete/geschützte Objekte: kein Schutzgebiet nach Naturschutzrecht oder sonstigen geschützten Teile von Natur und Landschaft, keine Natura 2000-Gebiete, besonders geschütztes Biotop (Gehölzbestände), kein Bestandteil eines Biotopverbundsystems, aber daran angrenzend*
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes, Auswirkungen während der Bau-/Betriebsphase sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Planungsalternativen, Entwicklungsprognosen
- Artenschutzrechtliche Prüfung/Vorkommen geschützter Arten – siehe nachfolgend (gutachterliche Informationen)

Folgende gutachterliche Informationen liegen vor:

- Artenschutzrechtliche Prüfung: (als Teil der Begründung, dort Pkt. 4)
Es wurden Nahrungsquellen und Nistmöglichkeiten für besonders geschützte Vogelarten wie Turmfalken, Amsel, Rotkehlchen, Feldlerche beschrieben.

Ebenso wurden Raupen des Schwalbenschwanzes nachgewiesen; das Vorkommen der Zauneidechse konnte bisher nicht nachgewiesen werden, jedoch werden Maßnahmen zum Schutz während der Bauarbeiten bei evtl. Auffinden vorgesehen. Das Vorkommen von Fledermausarten, die das Plangebiet bzw. dessen Ränder zur Nahrungssuche befliegen, wurde nicht untersucht. Mit einer Beeinträchtigung des Jagdhabitates eventuell vorkommender Fledermausarten ist aber nicht zu rechnen, da die randlichen Strukturen überwiegend erhalten bzw. neu entwickelt werden.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der bisherigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung verfügbar:

- Stellungnahmen Landkreis Harz u. a. zu Brandschutz,-bekämpfung/ Löschwasser, ggf. Auffinden von Kampfmittel, Verkehrserschließung/Zufahrtsicherung
- Stellungnahmen Landesverwaltungsamt u. a. zu Schutzgut Mensch, Lichtreflexionen/Spiegelungen/Blendwirkung, elektromagnetischen Feldern; in der Regel keine Luftschadstoffe, Gerüche oder Lärm; Hinweis auf Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht
- Stellungnahme ALFF (Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte) u.a. zu temporär landwirtschaftlichen Emissionen (Staub, Feinpartikel)
- Stellungnahmen Landesamt für Geologie und Bergwesen u. a. zu Inhomogenität des Baugrunds (verfüllte Sandgrube), Flurabstand zum Grundwasser, Bodenbeschaffenheit, Hinweis auf eine ehemalige Deponie und ggf. deren Sicherung, keine Beeinträchtigungen durch tieferen Untergrund, keine bergbaulichen Planungen, keine Beeinträchtigungen durch Altbergbau
- Stellungnahmen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie u. a. zu Archäologie und Bodeneingriffen, keine archäologischen Kulturdenkmale
- Stellungnahme NABU (Naturschutzbund Deutschland) u. a. mit Hinweis auf geschütztes Biotop (Hecke) und kein starker Rückschnitt (kein „auf Stock setzen“) einschließlich Folgen für Vögel, Insekten sowie andere Kleintiere; Verzicht auf Grünlandeinsaat zum Erhalt von Insektenlebensräumen; Zulassung natürlicher Sukzession
- Stellungnahme Bauernverband Nordharz e.V. u. a. zu ehemaliger Sand-/Kiesabbaustelle, Verzicht auf Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche z.B. bei Durchführung ggf. geplanter Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen
- Stellungnahmen Regionale Planungsgemeinschaft Harz u. a. zur Vereinbarkeit mit raumordnerischen Festlegungen sowie an die Planung anschließendes Vorranggebiet für Landwirtschaft; steht Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des Rep-Harz nicht entgegen.
- Stellungnahmen LSBB (Landesstraßenbaubetrieb) u. a. zur Verkehrserschließung/zukünftiger Ausbau B 81
- Stellungnahmen Polizeirevier Harz u. a. zu Verkehrserschließung/Waldgesetz, Beschilderung, Unterhaltung
- Stellungnahmen des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr u. a. zu Raumbedeutsamkeit/raumbeanspruchend/raumbeeinflussend, Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung
- Stellungnahme Feuerwehr zu Löschwasserversorgung
- Interne Stellungnahmen Abt. Stadtgrün u. a. zu Pflanzgebot, Verzicht auf Neuansaat und Hoffen auf natürliche Sukzession ist bedenklich, dadurch Bevorzugung konkurrenzstarker Arten; keine Angaben zu Altlastenverdacht möglich, Abstand Solarmodule in Hinblick auf das Pflanzenwachstum, Festlegung der Verwendung von Gehölz-. Baumarten/Mindestanzahl, Hinweis zum Auf-Stock-Setzen/Zurückschneiden, Rückzugsmöglichkeiten für Insekten, Vögel, andere Kleintiere/ Rekultivierung Vegetationsschicht

Der Entwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen – ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung – sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt unter [www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.halberstadt.de/Leben+Wohnen/Bauen+und+Wohnen/Oeffentlichkeitsbeteiligung) (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) einsehbar und ebenfalls über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

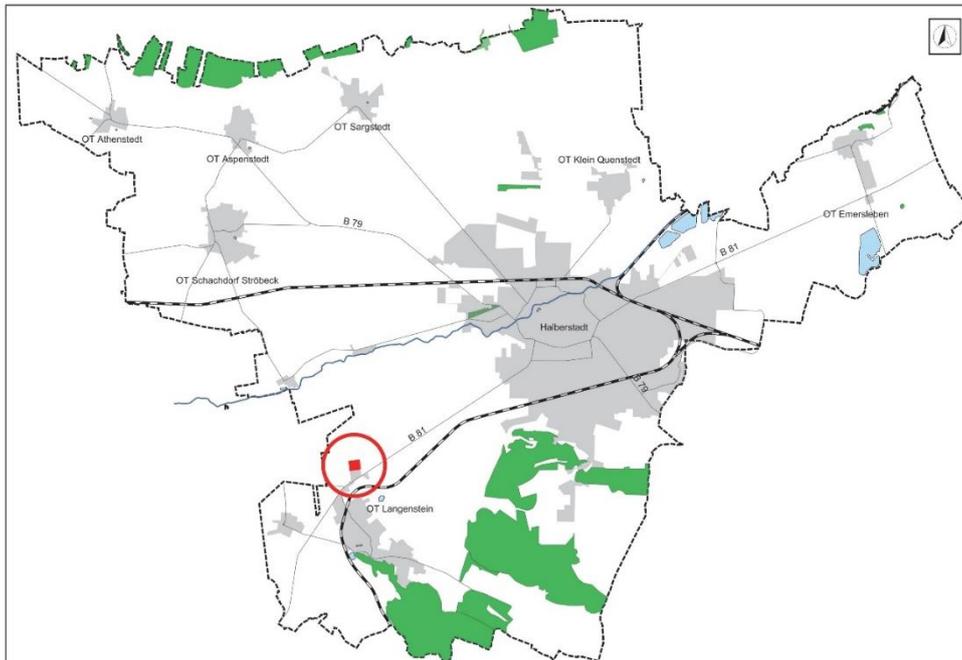


Andreas Henke
Oberbürgermeister

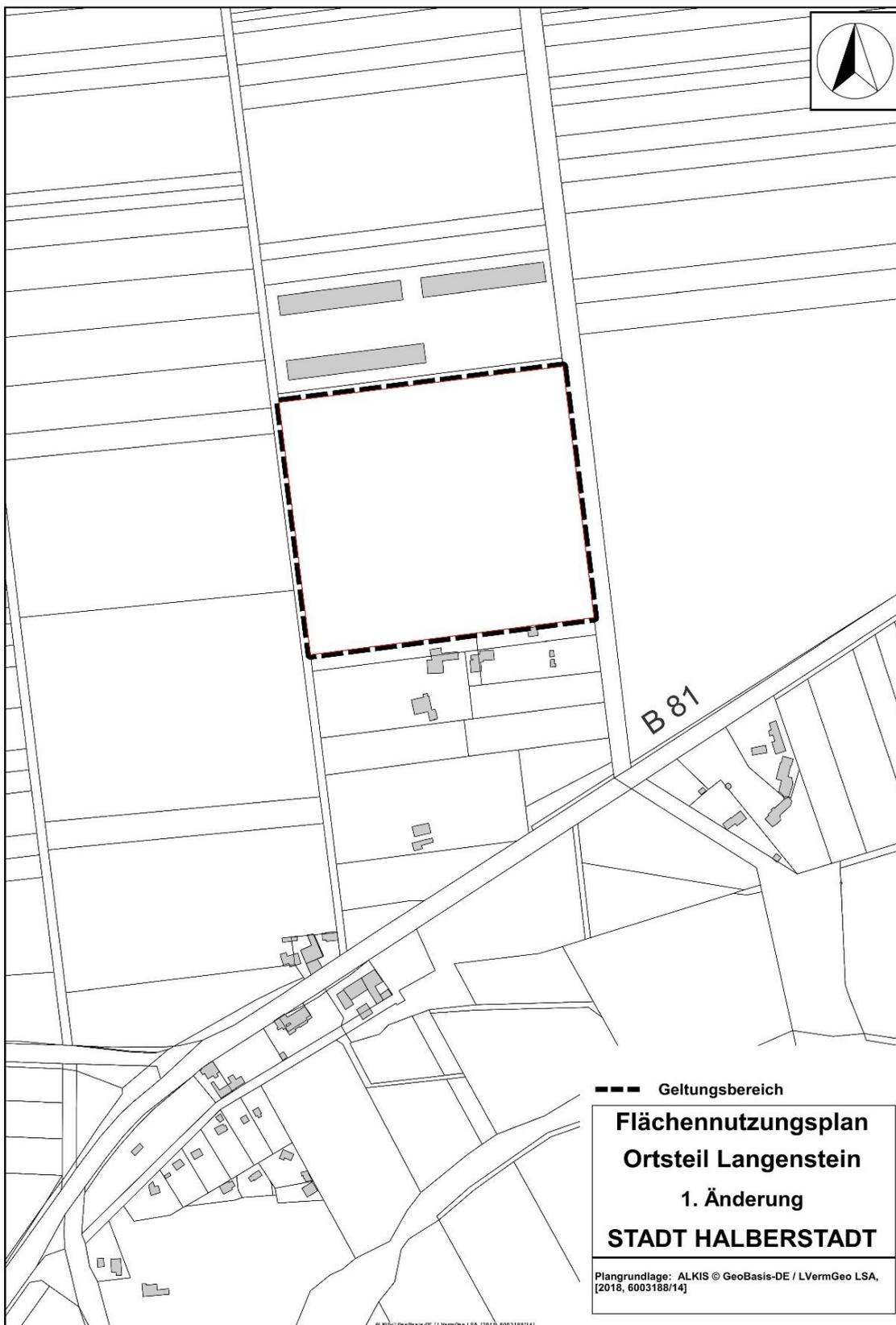
Halberstadt, den 26.02.2020

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan OT Langenstein Nr. 11 "Wilhelmshöhe", 1. Änderung; 2. ENTWURF [Beschluss Nr. BV 103 (VII/2019-2024)] – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 beschlossen:

- „1. Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Ortsteil Langenstein, Nr. 11 „Wilhelmshöhe“, 1. Änderung, wird beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan mit dem dazugehörigen Umweltbericht wird zugestimmt.*
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Ortsteil Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe“, 1. Änderung, wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich (im anliegenden Lageplan rot schraffiert) befindet sich außerhalb der Ortslage Langenstein, nördlich der B 81 an der Wilhelmshöhe und betrifft das Grundstück Gemarkung Langenstein Flur 1, Flurstück 113/1 – genaue Abgrenzung siehe Lageplan.

Die Änderung soll eine sinnvolle Nachnutzung der bisher nördlich der B 81 als „Sondergebiet Lagerplatz für Schüttgüter der Bauindustrie“ ausgewiesenen und ebenso genutzten Fläche ermöglichen und Voraussetzungen für die Ansiedelung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage schaffen. Es erfolgt eine Ausweisung von Baurecht auf Zeit.

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sollte ursprünglich auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen.

Im Zuge der Genehmigung des im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Langenstein wurden versagungsrelevante Rechtsfehler festgestellt. Dies betrifft die fehlerhafte Anwendung des § 13 BauGB. Da auch für den Bebauungsplan das Verfahren nach § 13 BauGB gewählt wurde, betrifft dieser Fehler in gleicher Weise den Bebauungsplan, so dass auch hier das Änderungsverfahren ab dem fehlerhaften Verfahrensschritt zu wiederholen ist. Das Verfahren wird deshalb ab dem 2. Entwurf als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren weitergeführt; zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erarbeitet und der Begründung beigelegt. Die Änderung der Verfahrensart macht somit einen erneuten Entwurfsbeschluss und damit eine erneute Auslegung erforderlich. Inhaltliche Änderungen an den Zielen der Planung und an den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden nicht vorgenommen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Langenstein.

Ergänzender Hinweis: Auch für die parallel zur B-Plan-Änderung erfolgende Änderung des Flächennutzungsplanes findet ab dem 2. Entwurf das Regelverfahren Anwendung.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe“, 1. Änderung – 2. Entwurf - und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Prüfung sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen und umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 06.03.2020 bis 06.04.2020.

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in folgenden Unterlagen erfasste umweltrelevante Informationen ausgelegt:

Entwurf Umweltbericht, Stand Januar 2020 (als Teil B Punkt 6 der Begründung) u. a. mit

- Beschreibung des Naturraums (Plattenregion) und der Prägung des Plangebietes; Erfassung, Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter/ Auswirkungen auf die Schutzgüter ...
 - Mensch (Gesundheit/Lärm, Erholung/Freizeit): keine Beeinträchtigungen, keine Änderung in Bezug auf Störgrad und Schutzanspruch der Flächen, keine schutzbedürftigen Nutzungen, keine erhöhten Immissions- und Verkehrsbelastungen, keine Blendrisiken - keine Beeinträchtigungen erwartet; alternative Energie = Reduzierung CO₂-Ausstoß
 - Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt: Erfassung und Bewertung der Biotoptypen/Biotopkartierung – Gehölzbestände (Strauchhecke - § 30 BNatSchG), Offenlandbiotope (Mesophiles Grünland, Ruderalflur); meist häufige Arten Insekten, Nachweis von Raupen des Schwalbenschwanzes, vergleichbare biologische Diversität, wenig erhebliche Beeinträchtigung
 - Boden/Fläche: bereits durch verschiedenartig zusammengesetzte Ablagerungen der Bauindustrie beeinträchtigt, keine bebauten oder versiegelten Flächen, Regenwasserdurchlässigkeit gewährleistet – keine Beeinträchtigungen erwartet, bisherige Bodenfunktion nicht verändert
 - Wasser: keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsbereiche, Grundwasser im Festgestein mit Flurabstand <20m, kein zusätzlicher Schadstoffeintrag, vollständige Niederschlagswasserversickerung – keine Beeinträchtigungen erwartet
 - Klima/Luft: Westwindzone der gemäßigten Breiten, weiträumig Kaltluftentstehungsgebiet – keine Schadstoffimmission, kleinräumige Veränderung des Mikroklimas, mit Verstärkung des Überwärmungsbereiches ist nicht zu rechnen, umgebende Gehölzbestände wirken klimaausgleichend, negative Auswirkungen nicht zu erwarten
 - Landschafts-/Ortsbild: Brache, Siedlungsrand, Lage nördlich der bebauten Ortslage, lockere Bebauung und Gehölzbestände, umgeben von Ackerflächen, Sichtbarkeit von B81 kaum gegeben – nachhaltig überformter und technisch geprägter Charakter, durch Gehölzaufwuchs abgeschirmt, Blendwirkung nicht erwartet, wenig erhebliche Beeinträchtigung
 - Kultur und sonstige Sachgüter: keine Hinweise auf Bodendenkmale, keine denkmalgeschützten Gebäude, kultur- und Sachgüter nicht berührt
 - *Schutzgebiete/geschützte Objekte: kein Schutzgebiet nach Naturschutzrecht, keine sonstigen geschützte Teile von Natur und Landschaft, keine Natura 2000-Gebiete, besonders geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (Gehölzbestände in den Randbereichen), kein Bestandteil eines Biotopverbundsystems, aber daran angrenzend*
- Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes, Auswirkungen während der Bau-/Betriebsphase sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Planungsalternativen, Entwicklungsprognosen
- Artenschutzrechtliche Prüfung/Vorkommen geschützter Arten – siehe nachfolgend (gutsachterliche Informationen)

Folgende gutachterliche Informationen liegen vor:

- Artenschutzrechtliche Prüfung: (als Teil B Punkt 7 der Begründung)
Es wurden Nahrungsquellen und Nistmöglichkeiten für besonders geschützte Vogelarten wie Turmfalken Amsel, Rotkehlchen, Feldlerche beschrieben. Ebenso wurden Raupen des Schwalbenschwanzes nachgewiesen; das Vorkommen der Zauneidechse konnte bisher nicht nachgewiesen werden, jedoch werden Maßnahmen zum Schutz während der Bauarbeiten bei evtl. Auffinden vorgesehen. Das Vorkommen von Fledermausarten, die das Plangebiet bzw. dessen Ränder zur Nahrungssuche befliegen, wurde nicht untersucht. Mit einer Beeinträchtigung des Jagdhabitates eventuell vorkommender Fledermausarten ist aber nicht zu rechnen, da randlichen Strukturen überwiegend erhalten bzw. neu entwickelt werden.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der bisherigen Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung verfügbar:

- Stellungnahmen Landkreis Harz u. a. zu Schutzgut Mensch/Brandschutz,-bekämpfung/ Löschwasser, ggf. Auffinden von Kampfmittel, Sicherung gegen unbefugtes Betreten; Verkehrerschlusselung/Zufahrtsicherung/Widmung/Hinweis auf Landeswaldgesetz i.V.m. Feldweg; Baurecht auf Zeit/Folgenutzung, extensive Mahd 1-2x jährlich
- Stellungnahmen Landesverwaltungsamt u. a. zu Schutzgut Mensch, Lichtreflexionen/Spiegelungen/Blendwirkung, elektromagnetischen Feldern, in der Regel keine Luftschadstoffe, Gerüche oder Lärm; Hinweis auf Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht
- Stellungnahmen ALFF (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte) u. a. zu temporär landwirtschaftlichen Emissionen (Staub, Feinpartikel)
- Stellungnahmen Landesamt für Geologie und Bergwesen u. a. zu Inhomogenität des Baugrunds (verfüllte Sandgrube) – Baugrunduntersuchung empfohlen, Flurabstand zum Grundwasser, Bodenbeschaffenheit, Hinweis auf eine ehemalige Deponie und ggf. deren Sicherung, keine durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche vom tieferen Untergrund bekannt, keine bergbaulichen Planungen, keine Beeinträchtigungen durch Altbergbau
- Stellungnahmen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie u. a. zu Archäologie und Bodeneingriffen, keine archäologischen Kulturdenkmale
- Stellungnahme NABU (Naturschutzbund Deutschland) u. a. mit Hinweis auf geschütztes Biotop (Hecke) und kein starker Rückschnitt (kein „auf Stock setzen“) einschließlich Folgen für Vögel, Insekten sowie andere Kleintiere, Verzicht auf Grünlandensaat zum Erhalt von Insektenlebensräumen, Zulassung natürlicher Sukzession
- Stellungnahme Bauernverband Nordharz e.V. u. a. zu ehem. Sand-/Kiesabbaustelle, Rückführung in landwirtschaftliche Nutzfläche ausgeschlossen, Verzicht auf Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche z.B. bei Durchführung ggf. geplanter Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen
- Stellungnahmen Regionale Planungsgemeinschaft Harz u. a. zur Vereinbarkeit mit raumordnerischen Festlegungen sowie an die Planung anschließendes Vorranggebiet für Landwirtschaft, Zielkonflikte zu Festlegungen im REPHarz sind nicht erkennbar; steht Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des Rep-Harz nicht entgegen.
- Stellungnahmen Polizeirevier Harz u. a. zu Verkehrserschließung/Hinweis auf Landeswaldgesetz i.V.m. Feldwirtschaftsweg/Verkehrsbeschilderung
- Stellungnahmen LSBB (Landesstraßenbaubetrieb) u. a. zur Verkehrserschließung/zukünftiger Ausbau B 81
- Stellungnahme Feuerwehr zu Löschwasserversorgung

- Stellungnahmen Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr u. a. zu Raumbedeutsamkeit/raumbeanspruchend/raumbeeinflussend, Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, Raumordnungsverfahren B 81, Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeffizienz; Vorranggebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ nördlich angrenzend, Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“, autobahnähnliche Fernstraße; Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes ist zu prüfen, kein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche, vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen, Planung grundsätzlich mit den o.g. Grundsätzen 84 und 85 des LEP 2010 vereinbar.
- Interne Stellungnahmen Abt. Stadtgrün u. a. zu Pflanzgebot, Verzicht auf Neuansaat und Hoffen auf natürliche Sukzession ist bedenklich, dadurch Bevorzugung konkurrenzstarker Arten; keine Angaben zu Altlastenverdacht möglich, Abstand Solarmodule in Hinblick auf das Pflanzenwachstum, Festlegung der Verwendung von Gehölz-. Baumarten/Mindestanzahl, Hinweis zum Auf-Stock-Setzen/Zurückschneiden, Rückzugsmöglichkeiten für Insekten, Vögel, andere Kleintiere/ Rekultivierung Vegetationsschicht

Der 2. Entwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen – ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung – sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt www.halberstadt.de / Leben + Wohnen / Planen, Bauen, Wohnen / Aktuelle Beteiligungen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) einsehbar und ebenfalls über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich. Die Veröffentlichung im Internet mittels elektronischer Informationstechnologie erfolgt gem. § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6)

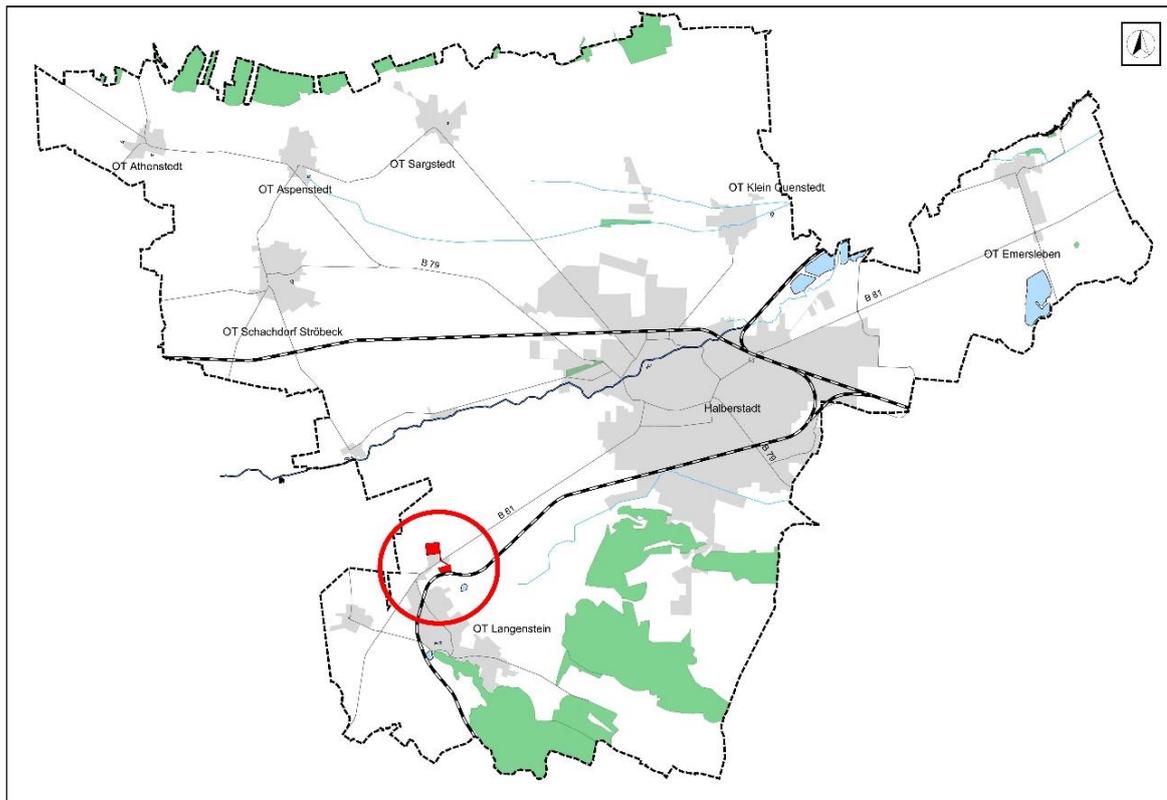


Andreas Henke
Oberbürgermeister

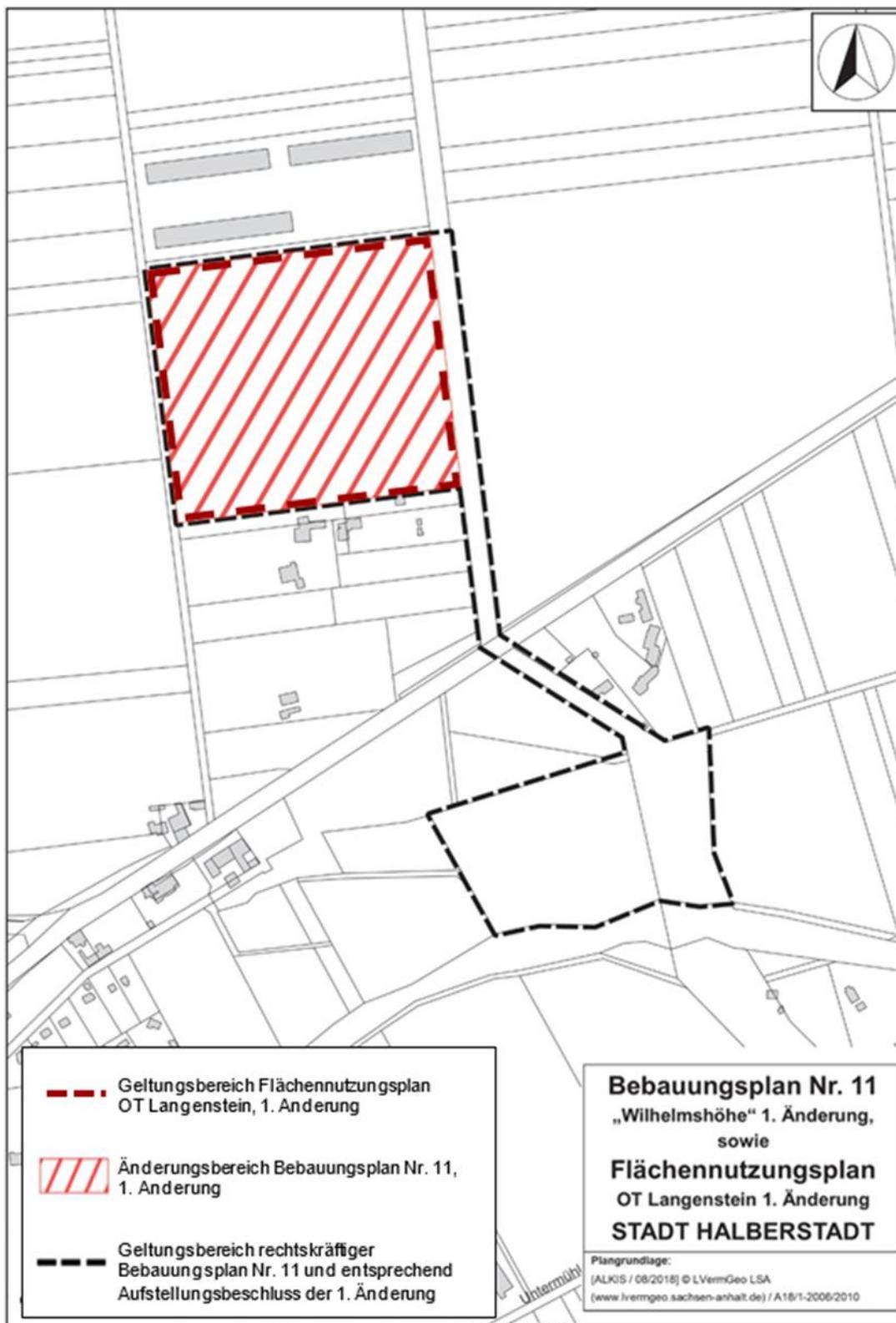
Halberstadt, den 26.02.2020

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet
Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches und des Änderungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Ortsteil Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe

Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet



Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches und des Änderungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Ortsteil Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe“



Amtliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Halberstadt, 10. Änderung i. V. m. B-Plan Nr. 76 "Am Kosakengrab"; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 beschlossen:

- „1. Der vorliegende Entwurf für den Flächennutzungsplan Halberstadt, 10. Änderung, wird beschlossen. Die Begründung mit dem zugehörigen Umweltbericht wird gebilligt.
2. Der Entwurf für den Flächennutzungsplan Halberstadt, 10. Änderung, wird einschließlich der Begründung mit zugehörigem Umweltbericht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Halberstadt soll die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Kosakengrab“ schaffen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 31 (Gemarkung Halberstadt) das Flurstück 141 sowie Teile der Flurstücke 140 und 142. Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage Halberstadt nordöstlich der B79 in Richtung Aspenstedt – zwischen B79/Braunschweiger Straße, Chausseehaus und Sargstedter Siedlung. Es wird begrenzt

- im Südwesten durch die B79/ Braunschweiger Straße,
- im Nordosten durch die freie Feldflur (Flur 31, Flurstück 143);
- im Westen und Nordwesten durch die die Flurstücke 127/41 und 123/42 der Flur 31 (genaue Abgrenzung siehe Lageplan). Das Plangebiet zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Halberstadt ist identisch mit dem Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Kosakengrab“.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Halberstadt sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 06.03.2020 bis 06.04.2020

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in folgenden Unterlagen erfasste umweltrelevante Informationen ausgelegt:

Entwurf Umweltbericht, Stand Januar 2020 (als Teil der Begründung)

- Beschreibung des Naturraums (nördliches Harzvorland) und der Vorprägung als ehemals gärtnerisch genutzte Gewerbebrache
- Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter:
 - *Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt*: Biotopkartierung erbrachte 24 Biotop- und Nutzungstypen (Einzelbäume/Baumgruppen/Baumreihen/Pappelreihe, Strauch- und Baumhecken, Gebüsch, Sträucher, Ruderalflur etc.) mit Insektenreichtum, diese würden Nahrungsangebot und Versteck-Nistmöglichkeiten für zahlreiche potenziell vorkommende Singvogelarten,

- Kleinsäuger, mögliche Fledermäuse und Beutegreifer bieten; Reptilien werden nicht erwartet; wenige Amphibien möglich
- *Fläche/Boden*: stark anthropogen überformt, wenig natürliche Böden, keine besondere Bedeutung für Archivbodenfunktion; keine schutzwürdigen Böden – eingeschränkte Schutzfunktionen; kein Altlastenverdacht bekannt – Kontamination nicht vollständig ausgeschlossen
 - *Wasser*: keine relevanten Oberflächengewässer-, Grundwassergeschützteitsklasse B, hoher Versiegelungsgrad, verringerte Versickerung, Beeinträchtigung Grundwasserneubildung,
 - *Klima/Luft*: Lage unmittelbar an B79 mit hoher Luftbelastung, Wirkungen durch Baumbestand für lufthygienische Ausgleichsfunktion und Offenlandbereiche für Kaltluftentstehung i.V. mit hohem Versiegelungsgrad gering.
 - *Landschaftsbild*: Gehölze und kleinere Grünlandbereiche, teils verfallene Gewächshäuser und Nebengebäude wirken störend, Nähe B 79
 - *Schutzgebiete/Biotope*: kein Natura2000-, kein FFH-Gebiet, Lage außerhalb von Schutzgebieten (Landschaft/Natur/Wasser)
 - *Mensch*: Vorbelastungen – Lärm und Schadstoffemissionen durch Lage an B 79 (Schalltechnische Untersuchung); geringe Konflikte aus Geruchs-, Staub- und Lärmemission aus umliegender landwirtschaftlicher Nutzung
 - *Kultur- und sonstige Sachgüter*: aufgrund Vorprägung nicht zu erwarten
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Entwicklungsprognose sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

- Stellungnahme Landkreis Harz u. a. zu Löschwasser/Brandschutz, Trinkwasserver-/Schmutzwasser- und Abwasserentsorgung, schutzbedürftige Wohnnutzung, Lärm-/Schall-/Immissionsschutz/Emissionen der Bundesstraße 79 /Immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch/ landwirtschaftliche Immissionen, Erschließungssituation
- Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie u. a. zu Archäologie und Bodeneingriffen, keine archäologischen Kulturdenkmale, keine bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange berührt
- Stellungnahme Landesamt für Geologie und Denkmalpflege u.a. zu Boden-/Untergrundbeschaffenheit; Niederschlagsversickerung nicht empfehlenswert; Grundwasser
- Stellungnahme Bauerverband Nordharz e.V. u. a. zu Geruchs-, Staub- oder Lärmemissionen durch landwirtschaftliche Nutzung
- Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Harz u. a. zu Brachflächennutzung; keine raumordnerisch steuernden Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, Vereinbarkeit mit REPHarz (Sachliche Teilpläne Zentralörtliche Gliederung und Erneuerbare Energien-Windenergienutzung)
- Stellungnahme Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (keine Einwände)
- Stellungnahmen Landesverwaltungsamt u. a. mit Hinweis auf Beachtung Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht, zu Verkehrslärm der Bundesstraße
- Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde u. a. zu Verkehrserschließung, Immissionsschutz/Schallschutz/ Lage an B79/Nähe zukünftiges Kreuzungsbauwerk B 81n, Straßenbegleitender Radweg B 79
- Stellungnahme des MLV – nicht raumbedeutsam, keine landesplanerische Abstimmung

Der Entwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen – ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung – sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) einsehbar und ebenfalls über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

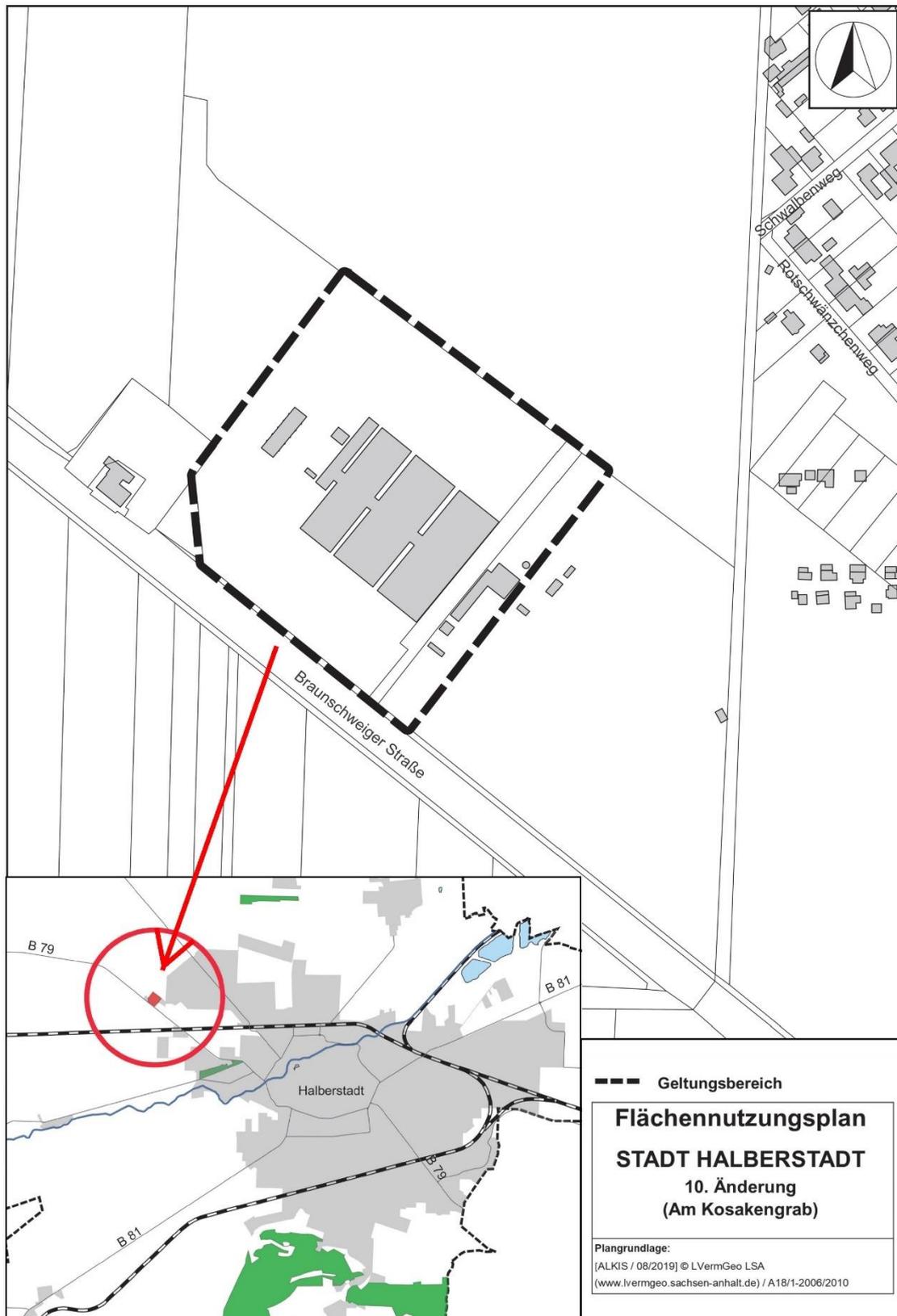


Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 26.02.2020

Anlage:
Lageplan mit Geltungsbereich und Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet

Lageplan mit Geltungsbereich und Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 76 "Am Kosakengrab", Beschluss Nr. BV 106 (VII/2019-2024), Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 beschlossen:

- „1. Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 76 „Am Kosakengrab“, wird beschlossen. Die Begründung mit dem zugehörigen Umweltbericht wird gebilligt.*
- 2. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 76 „Am Kosakengrab“ wird einschließlich der Begründung mit zugehörigem Umweltbericht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Kosakengrab“ soll die stark vorbelastete Brachfläche einer ehemaligen Gärtnerei durch die Herstellung von Baurecht für 2 Einfamilienhäuser wieder einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 31 (Gemarkung Halberstadt) das Flurstück 141 sowie Teile der Flurstücke 140 und 142. Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage Halberstadt nordöstlich der B79 in Richtung Aspenstedt – zwischen B79/Braunschweiger Straße, Chausseehaus und Sargstedter Siedlung. Es wird begrenzt

- im Südwesten durch die B79/ Braunschweiger Straße,
- im Nordosten durch die freie Feldflur (Flur 31, Flurstück 143);
- im Westen und Nordwesten durch die die Flurstücke 127/41 und 123/42 der Flur 31 (genaue Abgrenzung siehe Lageplan). Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Kosakengrab“ ist identisch mit dem Geltungsbereich zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Halberstadt, der im Parallelverfahren geändert wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 "Am Kosakengrab" und die Begründung mit Umweltbericht, die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Schalltechnische Untersuchung liegen in der Zeit

vom 06.03.2020 bis 06.04.2020

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in folgenden Unterlagen erfasste umweltrelevante Informationen ausgelegt:

Entwurf Umweltbericht, Stand Januar 2020 (als Teil der Begründung):

- Beschreibung des Naturraums (nördliches Harzvorland) und der Vorprägung als ehemals gärtnerisch genutzte Gewerbebrache
- Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter
 - *Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt*: Biotopkartierung erbrachte 24 Biotop- und Nutzungstypen (Einzelbäume/Baumgruppen/Baumreihen/ Pappelreihe, Strauch- und Baumhecken, Gebüsch, Sträucher, Ruderalflur etc.) mit Insektenreichtum, diese würden Nahrungsangebot und Versteck Nistmöglichkeiten für zahlreiche potenziell vorkommende Singvogelarten, Kleinsäuger, mögliche Fledermäuse und Beutegreifer bieten; Reptilien werden nicht erwartet, wenige Amphibien möglich

- *Fläche/Boden*: stark anthropogen überformt, wenig natürliche Böden, keine besondere Bedeutung für Archivbodenfunktion; versiegelte/ verdichtete Bereiche → keine schutzwürdigen Böden - nur noch eingeschränkte Schutzfunktionen des Bodens; kein Altlastenverdacht bekannt – Kontamination nicht vollständig ausgeschlossen
 - *Wasser*: keine relevanten Oberflächengewässer-, Grundwassergeschützteitsklasse B, hoher Versiegelungsgrad, verringerte Versickerung, Beeinträchtigung Grundwasserneubildung
 - *Klima/Luft*: Lage unmittelbar an B79 mit hoher Luftbelastung, lufthygienische Ausgleichsfunktion durch Baumbestand, Offenlandbereiche für Kaltluftentstehung; Wirkung aufgrund der Gesamtgröße des Areals und starker Versiegelung/Bebauung (Gewächshausanlagen) gering.
 - *Landschaftsbild*: Gehölze und kleinere Grünlandbereiche, teils verfallene Gewächshäuser und Nebengebäude wirken störend, Nähe B 79
 - *Schutzgebiete/Biotope*: kein Natura2000-, kein FFH-Gebiet, Lage außerhalb von Schutzgebieten (Landschaft/Natur/Wasser)
 - *Mensch*: Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Lage an B 79 (Schalltechnische Untersuchung); geringe Konflikte aus Geruchs-, Staub- und Lärmemission aus umliegenden landwirtschaftlicher Nutzung
 - *Kultur und sonstige Sachgüter*: aufgrund Vorprägung nicht zu erwarten
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Entwicklungsprognose sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Folgende gutachterliche Informationen liegen vor:

- Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Kosakengrab“ der Stadt Halberstadt - Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche, Büro für Schallschutz Magdeburg, Stand 29.10.2019

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

- Stellungnahme Landkreis Harz u. a. zu Löschwasser/Brandschutz, Trinkwasserver-/Schmutzwasser- und Abwasserentsorgung/Niederschlagswasser/ Versickerung, Vornutzung Gewerbebrache, Schutzgut Boden/Bodenschutz/ -funktion/ Bodenarchiv,, Naturschutz/ Rückbau/Entsiegelung/Entsorgung (keine Altlasten bekannt), Lärm-/Schall-/Immissionsschutz/Auswirkungen der Bundesstraße 79 und geplante Ortsumgehung B 81/B79; Immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch/saisonale landwirtschaftliche Immissionen, Erschließungssituation, Hobbytierhaltung, Archäologie
- Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie u. a. zu Archäologie und Bodeneingriffen, keine archäologischen Kulturdenkmale, keine bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange berührt
- Stellungnahme Landesamt für Geologie und Denkmalpflege u. a. zu Boden-/Untergrundbeschaffenheit; Niederschlagsversickerung nicht empfehlenswert; Grundwasser
- Stellungnahme Bauerverband Nordharz e.V. u. a. zu Geruchs-, Staub- oder Lärmemissionen durch landwirtschaftliche Nutzung
- Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Harz u. a. zu Brachflächennutzung; keine raumordnerisch steuernden Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, Vereinbarkeit mit REPHarz (Sachliche Teilpläne Zentralörtliche Gliederung und Erneuerbare Energien-Windenergienutzung)
- Stellungnahme Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung u. a. zu temporären Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Einhaltung ausreichender Abstand zu Ackerflächen bei z. B. Heckenpflanzung zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Ackerland oder Behinderung Bewirtschaftung

- Stellungnahmen Landesverwaltungsamt u. a. mit Hinweis auf Beachtung Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht, zu Verkehrslärm der Bundesstraße
- Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde u. a. zu Verkehrserschließung, Immissionschutz/Schallschutz/ Lage an B79/Nähe zukünftiges Kreuzungsbauwerk B 81n, Straßenbegleitender Radweg B 79
- Stellungnahme des MLV – nicht raumbedeutsam, keine landesplanerische Abstimmung

Der Entwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen – ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung – sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) einsehbar und ebenfalls über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6)

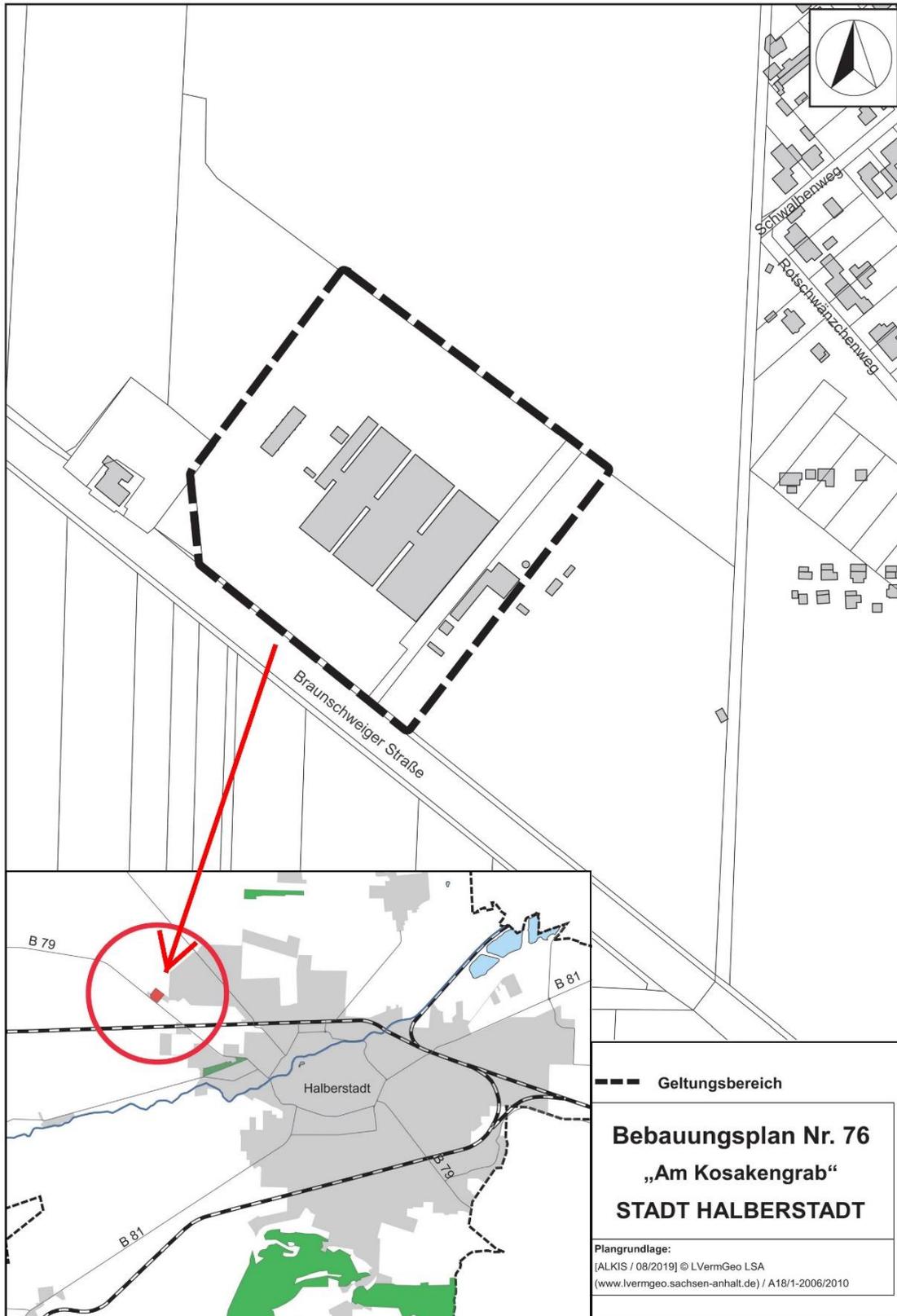


Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 26.02.2020

Anlage:
Lageplan mit Geltungsbereich und Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet

Lageplan mit Geltungsbereich und Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan OT Aspenstedt Nr. 7 " Vor dem Tore" und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Aspenstedt im Parallelverfahren hier: Aufstellungsbeschluss [Beschluss-Nr. BV 529 (VI/2014-2019)] und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Für das Grundstück im Ortsteil Aspenstedt Vor dem Tore, Flur 1, Flurstück 221/91 soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden mit dem Ziel, Baurecht für den Neubau einer Lagerhalle, eines Bürogebäudes und befestigter Freiflächen zu schaffen. Dazu wird der Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.*
- 2. Zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung [des Flächennutzungsplanes Aspenstedt] im Parallelverfahren wird der Aufstellungsbeschluss gefasst.“*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor dem Tore“ ist die Entwicklung als Bauland und somit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen Unternehmens. Da der wirksame Flächennutzungsplan für den in Rede stehenden Bereich Grünfläche ausweist, ist dieser im Parallelverfahren zu ändern.

Der Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor dem Tore“ ist identisch mit dem Geltungsbereich zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Aspenstedt und befindet sich im Süden des bebauten Gemeindegebietes von Aspenstedt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 342 und 343 in der Flur 1 der Gemarkung Aspenstedt mit einer Gesamtfläche von 3.306 m². Es grenzt mit seinem Geltungsbereich

- im Norden an das Gewässerflurstück 345 der Flur 1 (Assebach)
 - im Südwesten an die Straße Auf der Buche/Ortsdurchfahrt B 79,
 - im Südosten an die Straße Vor dem Tore und
 - im Nordwesten an das Flurstück 380/86 der Flur 1 (Auf der Buche 89/Große Straße 89b)
- (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Hinweis: Der Geltungsbereich wurde im Zuge der Verfahrensbearbeitung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die Darstellung des Geltungsbereiches ab Vorentwurfsstand weicht leicht von der Darstellung im Aufstellungsbeschluss ab. Dies wird mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss korrigiert.

Im Rahmen der weiteren Planverfahren wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die beiden Planverfahren gemeinsam (Bebauungsplan Nr. 7 „Vor dem Tore“ und 2. Änderung Flächennutzungsplan Ortsteil Aspenstedt)

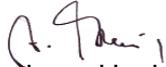
**am 17.03.2020
um 18.00 Uhr
im Sitzungsraum der Sportstätte, Kleine Straße 60
in Aspenstedt**

in Form eines Bürgergespräches durchgeführt. Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu beiden Planverfahren gegeben.

Die Unterlagen der Vorentwürfe (2. Änderung des Flächennutzungsplans Ortsteil Aspenstedt und Bebauungsplan OT Aspenstedt Nr. 7 „Vor dem Tore“) sind in der Zeit vom **09.03.2020 bis 31.03.2020** im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt unter Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Aktuelle Beteiligungen » Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) oder ebenfalls über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) einsehbar. Gelegenheit zur Information und Erörterung besteht auch in der Stadtverwaltung Halberstadt, Abteilung Stadtplanung/Bauarchiv, Domplatz 49 (Südanbau), 38820 Halberstadt, während der Dienstzeiten.

Bis zum 31.03.2020 erhält die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Stellungnahmen können bis zu diesem Datum abgegeben werden.

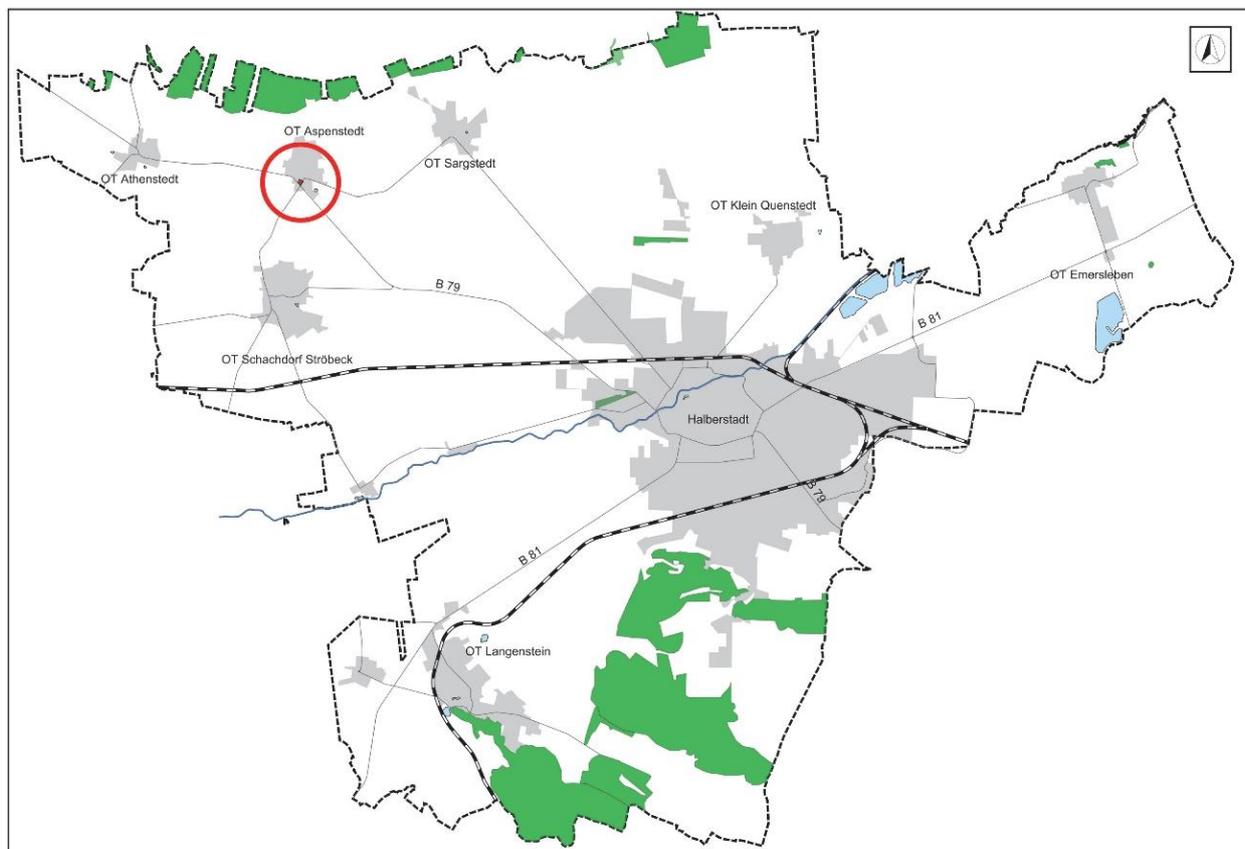



Andreas Henke
Oberbürgermeister

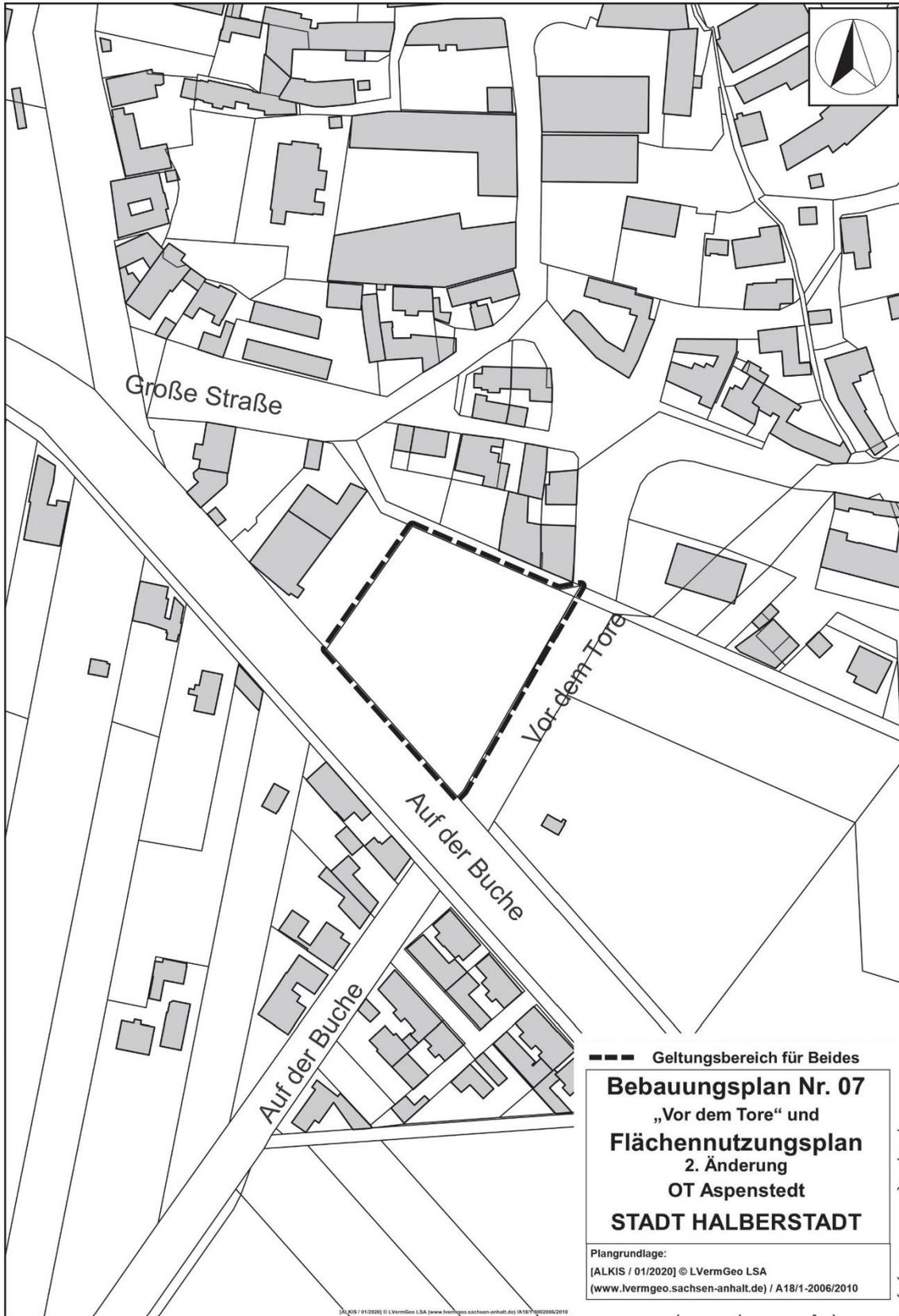
Halberstadt, den 26.02.2020

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet

Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1 "Am Sülzegraben", 6. Änderung Abwägung und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 96 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 beschlossen [Beschluss Nr. BV 96 (VII/2019-2024)]

„1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Sülzegraben“, 6. Änderung, vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.

2. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1 „Am Sülzegraben“, 6. Änderung, wird als Satzung beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich der Quedlinburger Landstraße und südlich der Bahnlinie Halberstadt - Blankenburg. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Straßen Am Bahndamm, Am Sülzegraben und Im Sülzeteiche. Die östliche Geltungsbereichsgrenze verläuft entlang der Gemarkungsgrenze Harsleben (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ebenfalls zur Einsichtnahme bei der Stadt Halberstadt bereitgehalten werden die in den Festsetzungen des B-Planes bezeichneten DIN-Normen (DIN 4109-1 -Schallschutz im Hochbau) sowie die zur Aufstellung der 6. Änderung herangezogenen Gutachten:

- Auswirkungsanalyse für die geplante Ansiedlung eines Sonderpostenmarktes, Stand: 25.06.2019
- Durchführung schalltechnischer Untersuchungen für den Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbe- und Sondergebiet „Am Sülzegraben“, Dezember 2004.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung incl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (Link: <https://www.halberstadt.de/de/bplaene.html>) und über ein zentrales Internetportal des Landes (Link zum Geodatenportal: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich gemacht.

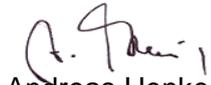
Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Halberstadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der

Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



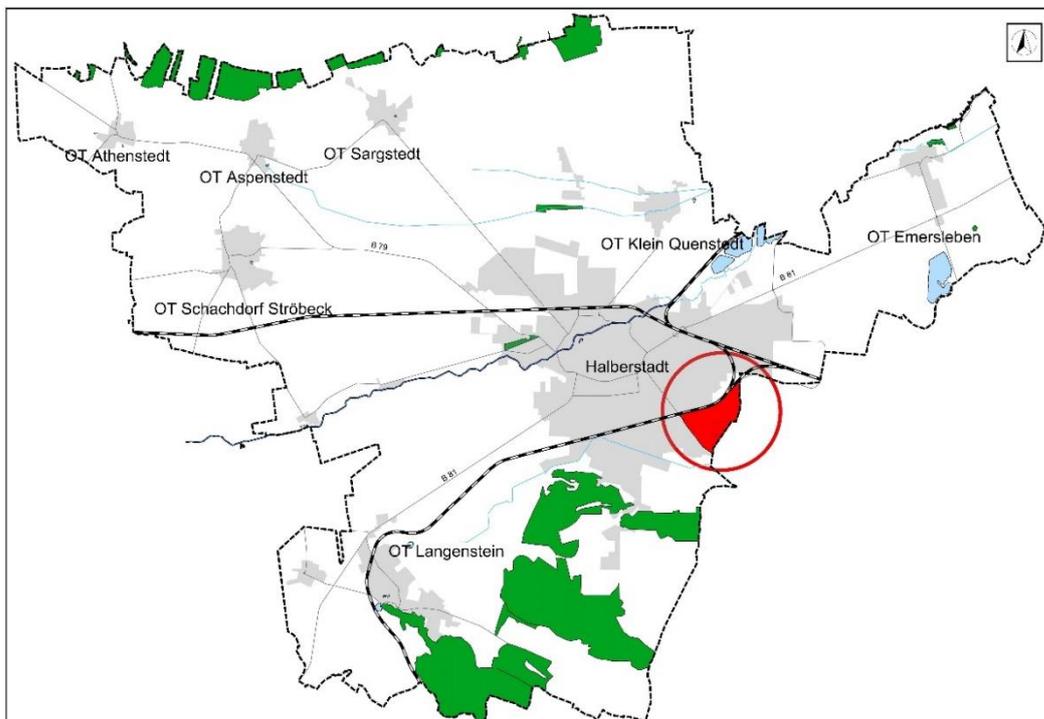
Andreas Henke
Oberbürgermeister



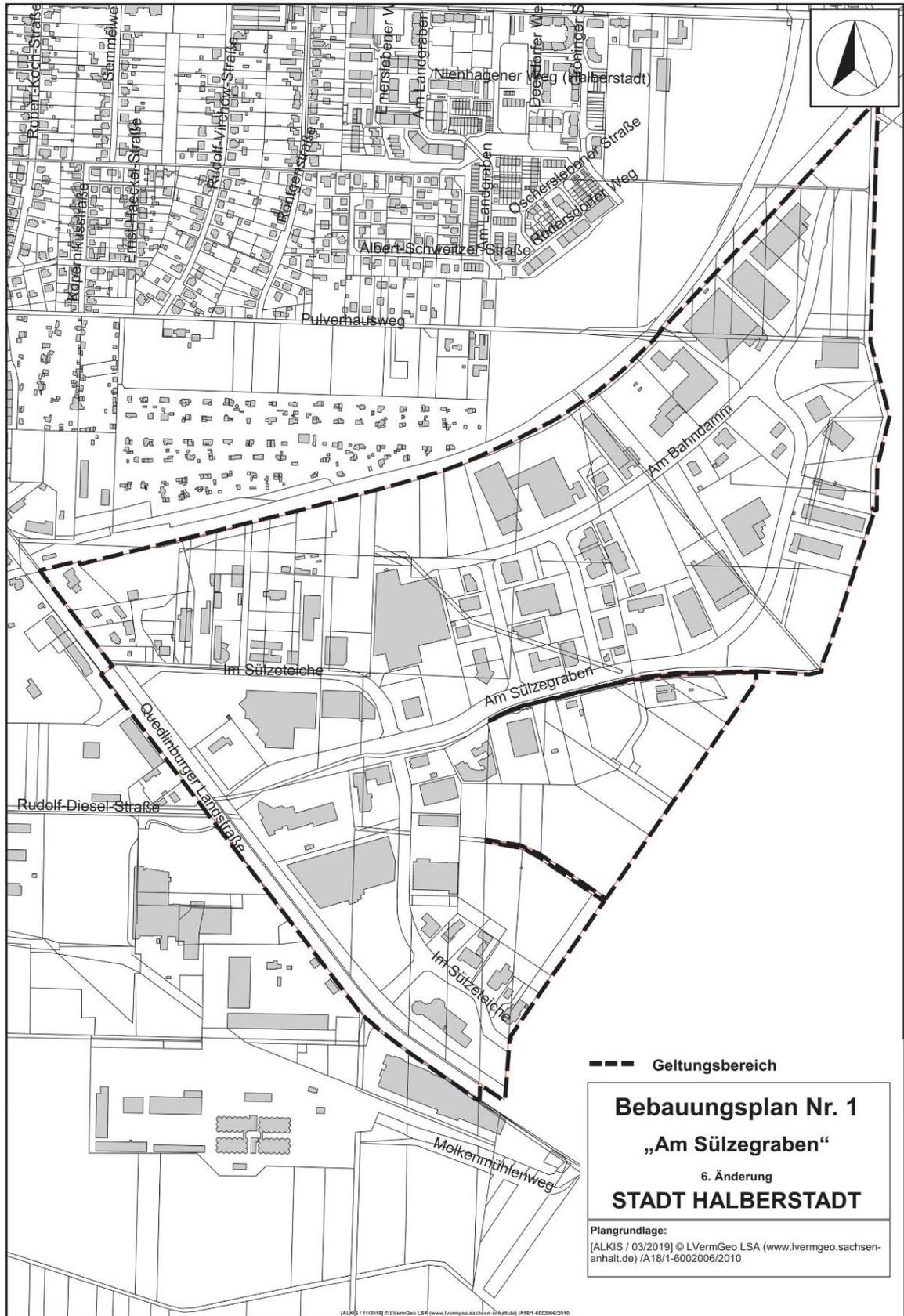
Halberstadt, den 26.02.2020

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Einzelhandelskonzept für die Stadt Halberstadt hier: **Beschluss zur Fortschreibung** [Beschluss Nr. BV 107 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 beschlossen:

„Der vorliegende Endbericht für das Einzelhandelskonzept der Stadt Halberstadt wird als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und damit als Handlungsgrundlage bei der räumlich-funktionalen Steuerung des Einzelhandels in Halberstadt bis 2030 beschlossen.“

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 26.02.2020

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan OT Sargstedt Nr. 5 "Hinter dem Dorfe"; Hier: Aufstellungsbeschluss Beschluss-Nr. BV 104 (VII/2019-2024) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 beschlossen:

"Für das am südwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Sargstedt gelegene Grundstück Hinter dem Dorfe/Ecke Halberstädter Straße wird der Bebauungsplan OT Sargstedt Nr. 5 „Hinter dem Dorfe“ aufgestellt mit dem Ziel, Baurecht für ein Einfamilienhaus mit Garage zu schaffen.

Der Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt, auf den Umweltbericht wird verzichtet."

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, durch die Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus eine bauliche Abrundung des Ortsteiles zu schaffen und gleichzeitig einen städtebaulichen Missstand zu beseitigen.

Der Geltungsbereich mit ca. 2.000 m² umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 544 der Flur 1 Gemarkung Sargstedt und befindet sich westlich der Straße Hinter dem Dorfe/Ecke Halberstädter Straße. Er wird im Norden durch das Gewässer-Flurstück 288/25 der Flur 1 und daran anschließend Grün-/bzw. Landwirtschaftsfläche begrenzt. Im Westen schließt das Flurstück 244/71 der Flur 1 (Grün/Landwirtschaftsfläche) an den Geltungsbereich an und die die östliche Geltungsbereichsgrenze verläuft entlang der Straße Hinter dem Dorfe (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 BauGB; auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. den Umweltbericht nach § 2a BauGB wird verzichtet; die betroffenen Umweltbelange werden dennoch in der Planung berücksichtigt.

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

**am 16.03.2020
um 17.30 Uhr
im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses
in Sargstedt**

in Form eines Bürgergespräches durchgeführt.

Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.



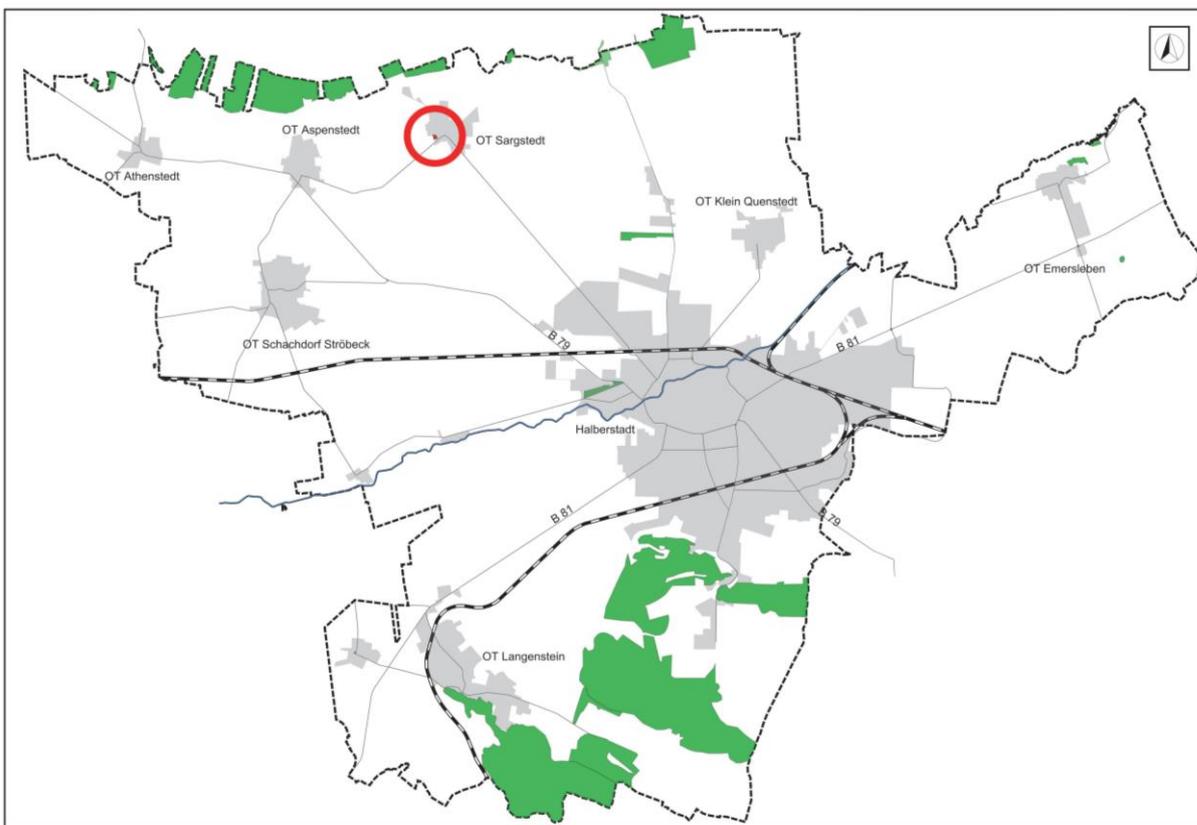
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 26.02.2020

Anlage: Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Gemarkungsgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich

